



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 25. März 2022

Jahrgang 2022 / Nummer 09

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Satzung Erhebung von Kindertageseinrichtungen etc.
2	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Ahlen

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894/SGV NRW 216), jeweils in der geltenden Fassung, beschließt hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ab 1. August 2022

Altersgruppe	Kinder unter 2 Jahre			Kinder ab 2 Jahre			Schulkinder
	Betreuungszeit (Wochenstunden)						
Einkommensgruppe	25	35	45	25	35	45	
1 bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis zu 25.000 €	69,00 €	75,00 €	82,00 €	30,00 €	39,00 €	54,00 €	39,00 €
3 bis zu 37.000 €	139,00 €	154,00 €	168,00 €	56,00 €	66,00 €	85,00 €	66,00 €
4 bis zu 49.000 €	208,00 €	228,00 €	255,00 €	87,00 €	102,00 €	140,00 €	102,00 €
5 bis zu 61.000 €	275,00 €	302,00 €	338,00 €	140,00 €	164,00 €	217,00 €	164,00 €
6 bis zu 73.000 €	308,00 €	346,00 €	380,00 €	183,00 €	219,00 €	291,00 €	215,00 € (1)
7 bis zu 85.000 €	371,00 €	413,00 €	458,00 €	220,00 €	263,00 €	344,00 €	
8 über 85.000 €	428,00 €	475,00 €	526,00 €	253,00 €	300,00 €	394,00 €	

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ab 1. August 2022

Altersgruppe	Kinder unter 2 Jahre				Kinder ab 2 Jahre			
	Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
Einkommensgruppe	15	25	35	45	15	25	35	45
1 bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis zu 25.000 €	30,00 €	69,00 €	75,00 €	82,00 €	15,00 €	30,00 €	39,00 €	54,00 €
3 bis zu 37.000 €	68,00 €	139,00 €	154,00 €	168,00 €	27,00 €	56,00 €	66,00 €	85,00 €

4	bis zu 49.000 €	95,00 €	208,00 €	228,00 €	255,00 €	48,00 €	87,00 €	102,00 €	140,00 €
5	bis zu 61.000 €	134,00 €	275,00 €	302,00 €	338,00 €	72,00 €	140,00 €	164,00 €	217,00 €
6	bis zu 73.000 €	147,00 €	308,00 €	346,00 €	380,00 €	92,00 €	183,00 €	219,00 €	291,00 €
7	bis zu 85.000 €	174,00 €	371,00 €	413,00 €	458,00 €	112,00 €	220,00 €	263,00 €	344,00 €
8	über 85.000 €	209,00 €	428,00 €	475,00 €	526,00 €	131,00 €	253,00 €	300,00 €	394,00 €

(1) Höchstbeitrag durch das Land NRW festgelegt

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 23. März 2022

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Ahlen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 22.03.2022 öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2020 der Stadt Ahlen wird mit einer Bilanzsumme von 425.751.539,27 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 353.285,44 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus der Stadt Ahlen, Gruppe Allgemeine Finanzwirtschaft und Geschäftsbuchhaltung, Zimmer 435, 436 und 442, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

- montags, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ahlen, 23.03.2022


Dr. Berger
Bürgermeister